
Weisung über die Regulierungsjagd auf Steinwild (WRJS)

vom 20.02.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);

eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (kJSG);

eingesehen das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 16. Juni 2021 (ReKJSG);

verordnet:

I.

Der Erlass Weisung über die Regulierungsjagd auf Steinwild (WRJS) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Bedingungen

¹ Die Regulierungsjagd auf Steinwild ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Inhaber eines Walliser Jagdpatents sein;
- b) nicht Gegenstand eines Patentenzuges sein;

-
- c) einen Nachweis über einen im laufenden Kalenderjahr bestandenen Treffsicherheitsnachweis "Kugel" erbringen;
- d) den Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2'000'000 Franken erbringen.

Art. 2 Abschussbewilligung

¹ Der Jäger, welcher im Jahr vor der Anmeldung ein Patent A, A+B, B oder G gelöst hat, kann sich für die Regulierungsjagd auf Steinwild anmelden.

² Pro Jäger und Jahr darf nur eine Abschussbewilligung (nachfolgend: Bewilligung) ausgestellt werden. Ausgenommen davon sind Bewilligungen, die im Rahmen der Kundenabschüsse erteilt werden.

Art. 3 Einschreibung

¹ Die Einschreibung erfolgt ausschliesslich via das auf der Homepage der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) vom 1. April bis 30. April aufgeschaltete online-Formular. Anderweitige Einschreibungen sind nicht möglich.

² Der Jäger kann maximal drei Kolonien / Unterkolonien mit gewünschter Priorisierung angeben.

³ Wenn die Anzahl der Einschreibungen die Anzahl der verfügbaren Kontingente übersteigt, werden die Bewilligungen per Losverfahren durch die DJFW vergeben.

⁴ Sofern in einer Kolonie weniger Einschreibungen eingehen als Kontingente vorhanden sind, steht es der DJFW offen, Jäger basierend auf der gewünschten Priorisierung auf die freien Kontingente umzuteilen.

Art. 4 Regulierungsperiode

¹ Die Bewilligung ist grundsätzlich von August bis November des entsprechenden Jahres gültig.

² Die DJFW definiert die genaue Regulierungsperiode.

³ An Sonntagen und offiziellen Feiertagen sowie während der gesamten Dauer der Hochjagd und der Woche davor ist die Regulierung von Steinwild verboten.

Art. 5 Kontingente

¹ Das Gesamtkontingent und die Verteilung des Steinwildes nach Alter, Geschlecht und Kolonie wird in einer kantonalen Abschussplanung festgelegt, die vom zuständigen Bundesamt für Umwelt genehmigt wird.

² Das individuelle Abschusskontingent berechtigt zum Abschuss von:

- a) einer nicht-melken Steingeiss im Alter von 1,5 Jahren oder älter;
- b) einem Steinbock der zugeteilten Alterskategorie.

³ Der Abschuss der Steingeiss muss zuerst erfolgen und das erlegte Tier muss vor dem Abschuss des Bockes dem zuständigen Wildhüter vorgezeigt werden.

⁴ Die Zuteilung der Alterskategorie beim Steinbock gemäss folgender Tabelle erfolgt via Auslosung durch die DJFW:

Alterskategorie	Alter
Bock 1-2	1,5 bis 2,5 Jahre
Bock 3-5	3,5 bis 5,5 Jahre
Bock 6-9	6,5 bis 9,5 Jahre
Bock 11+ (ausschliesslich via Diana-Auslosung verteilt)	11,5 Jahre und älter

Art. 6 Geschütztes Wild

¹ Folgendes Wild ist geschützt:

- a) melke Steingeiss;
- b) Steinkitz;
- c) mit Ohrmarken markiertes Steinwild sowie Steinwild, das einen Halsbandsender oder ein funktionell gleichartiges Gerät trägt.

Art. 7 Tarife und Gebühren

¹ Der Grundtarif umfasst die Ausstellung der Bewilligung und den Abschuss einer Steingeiss.

² Der Grundtarif ist in jedem Fall geschuldet und bis spätestens am 30. Juni zu zahlen. Später eintreffende Zahlungen werden nicht berücksichtigt und führen zur Annullierung der Abschussbewilligung.

³ Im Fall eines nicht getätigten Abschusses besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung des Grundtarifes.

⁴ Nach erfolgtem Steinbock-Abschuss wird eine zusätzliche Abschussgebühr erhoben.

⁵ Es gelten folgende Tarife und Gebühren:

Grundtarif	Alterskategorie Steinbock	Abschussgebühr Steinbock
Bewilligung inkl. Steingeiss CHF 200.-	Bock 1-2	CHF 0.-
Bewilligung inkl. Steingeiss CHF 200.-	Bock 3-5	CHF 100.-
Bewilligung inkl. Steingeiss CHF 200.-	Bock 6-9	CHF 200.-

Art. 8 Abschusskontingente pro Diana

¹ Jeder Diana wird alternierend eine Bewilligung für einen Steinbock der Alterskategorie 6-9 beziehungsweise 11+ gemäss bestehendem Turnus erteilt.

² Diese Bewilligungen werden kostenlos erteilt und bestehen aus einem Abschusskontingent für einen Steinbock der obengenannten Alterskategorie ohne vorherigen Steingeissabschuss.

³ Der von der Diana bestimmte Jäger muss sich persönlich und ordnungsgemäss (gemäss Art. 3) für die Regulierungsjagd einschreiben.

Art. 9 Modalitäten

¹ Die in der kantonalen Jagdgesetzgebung festgelegten Bestimmungen über die Hochjagd sind anwendbar, insbesondere die Bestimmungen über die verwendbaren Waffen, Kaliber, Munition, Schussdistanz, Sicherheitszonen, Hunde, usw.

² Die Abschüsse sind in der auf der Bewilligung angegebenen Kolonie und innerhalb der zugeteilten Unterkolonie / Region durchzuführen.

³ Die Steinwildregulierung in den kantonalen Jagdbanngeländen ist (unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen) gestattet. Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngeländen sind verboten.

-

⁴ Der Jäger führt seine Abschüsse grundsätzlich ohne Begleitung durch die Wildhut durch. Der Abschuss eines Steinbocks der Alterskategorie 11+ erfolgt jedoch unter Begleitung des zuständigen Wildhüters, welcher das zu erlegende Tier bestimmt.

⁵ Der Jäger muss den Jagdtag dem für die Region zuständigen Wildhüter spätestens am Vorabend melden.

⁶ Unmittelbar nach dem Abschuss füllt der Jäger das hierfür vorgesehene Abschussformular aus und informiert umgehend den zuständigen Wildhüter. Ort und Zeit für das Vorzeigen des erlegten Wildes werden bei dieser Gelegenheit vereinbart.

⁷ Abschüsse, die nicht während der Regulierungsperiode des entsprechenden Jahres getätigt wurden, verfallen. Die Bewilligung kann nicht verlängert werden.

⁸ Verschiebungen auf das Folgejahr sind ausschliesslich auf schriftliches Gesuch hin und in Begleitung eines ärztlichen Zeugnisses möglich, welches vor Beginn der Regulierungsperiode bei der DJFW hinterlegt werden muss.

⁹ Es bleibt der DJFW vorbehalten, freigewordene individuelle Abschusskontingente neu zu vergeben.

Art. 10 Fehlabschüsse

¹ Bei Fehlabschüssen ist der Jäger unter Vorbehalt der nachfolgend aufgeführten Fälle den Bestimmungen unterstellt, welche die Gesetzgebung für die ordentliche Jagd vorsieht.

² Die Fehlabschüsse werden gemäss geltender Gesetzgebung mittels Busse, dem Bezahlen des Wertersatzes gemäss Staatsrats-Tarif und der Beschlagnahmung der Trophäe sanktioniert.

³ Fehlabschüsse beim ersten erlegten Tier:

- a) der Abschuss eines Steinkitzes wird mit einem Pauschalbetrag von 50 Franken abgegolten. Das Anrecht auf das zweite Tier erlischt;
- b) der Abschuss einer melken Steingeiss wird mit einem Pauschalbetrag von 150 Franken abgegolten. Das Anrecht auf das zweite Tier erlischt;
- c) der Abschuss eines männlichen Jährlings wird mit einem Pauschalbetrag von 100 Franken abgegolten. Es darf nur noch das Abschussrecht für die Steingeiss umgesetzt werden;
- d) der Abschuss eines Steinbocks von 2,5 Jahren und älter wird mittels einer Übertretungs-Strafanzeige sanktioniert. Das Anrecht auf das zweite Tier erlischt;

-
- e) der Abschuss eines markierten Tieres (gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c) wird mittels einer Übertretungs-Strafanzeige sanktioniert. Das Anrecht auf das zweite Tier erlischt.

⁴ Fehlabschüsse beim zweiten erlegten Tier:

- a) der Abschuss eines Steinbockes einer höheren Alterskategorie wird mittels einer Übertretungs-Strafanzeige sanktioniert;
- b) der Abschuss eines Steinkitzes wird mit einem Pauschalbetrag von 200 Franken abgegolten;
- c) der Abschuss eines weiblichen Jährlings (sofern nicht als erstes Tier irrtümlicherweise ein männlicher Jährling erlegt wurde) wird mit einem Pauschalbetrag von 250 Franken abgegolten;
- d) der Abschuss einer nicht-melken Steingeiss von 2,5 Jahren und älter (sofern nicht als erstes Tier irrtümlicherweise ein männlicher Jährling erlegt wurde) wird mit einem Pauschalbetrag von 300 Franken abgegolten;
- e) der Abschuss einer melken Steingeiss wird mit einem Pauschalbetrag von 350 Franken abgegolten;
- f) der Abschuss eines markierten Tieres (gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c) wird mittels einer Übertretungs-Strafanzeige sanktioniert.

⁵ Die Bussen bei einer Übertretungs-Strafanzeige werden von der DJFW in Abhängigkeit der Überschreitung der durchschnittlichen Hornlänge in Bezug auf die durchschnittliche Hornlänge des ältesten möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Alterskategorie festgelegt.

⁶ Für die nachfolgenden Fälle entfallen die obengenannten Sanktionen; der in Artikel 7 festgesetzte Grundtarif sowie eine allfällige Abschussgebühr für die ursprünglich zugeteilte Alterskategorie ist jedoch in jedem Fall geschuldet:

- a) der Abschuss eines jüngeren Tieres als das zugeteilte Tier, ausgenommen Kitz;
- b) der Abschuss eines Tieres einer höheren Alterskategorie, sofern die durchschnittliche Hornlänge diejenige des ältesten möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Alterskategorie nicht überschreitet.

⁷ Die durchschnittliche Hornlänge des ältesten möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Alterskategorie entspricht:

Alterskategorie	Alter	Durchschnittliche Hornlänge des ältesten Tieres pro Alterskategorie
Bock 1-2	1,5 bis 2,5 Jahre	32cm

Alterskategorie	Alter	Durchschnittliche Hornlänge des ältesten Tieres pro Alterskategorie
Bock 3-5	3,5 bis 5,5 Jahre	55cm
Bock 6-9	6,5 bis 9,5 Jahre	79cm
Bock 11+	11,5 Jahre und älter	>85cm (11,5 Jahre)

Art. 11 Verletztes oder nicht auffindbares Steinwild

¹ Verletzt der Jäger das Tier und kommt dieses nicht zur Strecke, so muss die Jagd sofort eingestellt werden und der zuständige Wildhüter muss unverzüglich informiert werden.

² Der Wildhüter ordnet die notwendigen Massnahmen zur Nachsuche des Tieres an.

³ Ist anzunehmen, dass das Tier tödlich getroffen und nicht aufgefunden wurde oder wenn dieses infolge eines Absturzes nicht geborgen werden kann, verliert der Jäger seinen Anspruch und der entsprechende Abschuss gilt als getätigt. Der Jäger muss in diesem Fall die vorgesehene Abschussgebühr bezahlen.

Art. 12 Wildbret und Trophäe

¹ Mit dem Erlegen des Tieres wird der Jäger rechtmässiger Besitzer des Wildbrets und der Trophäe.

² Das Liegenlassen von Kadavern ist grundsätzlich nicht gestattet. Kann das Tier aus topographischen Gründen nicht als Ganzes transportiert werden, so darf dieses im Gelände zerteilt werden. Zuvor muss der zuständige Wildhüter informiert werden, um mit ihm die Kontrollmodalitäten zu vereinbaren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Der vorliegende Rechtserlass hebt die Weisung über die Regulationsjagd auf das Steinwild vom 23. Juni 2023 auf.

Sitten, den 20. Februar 2026

Der Dienstchef: Nicolas Bourquin